

Statuten

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Artikel 1 Name

Unter dem Namen

"ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte"

(nachfolgend "Stiftung") besteht eine Anlagestiftung im Sinne von Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Artikel 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung der ihr von den Vorsorgeeinrichtungen gemäss nachstehendem Art. 5 anvertrauten Vorsorgegelder.

Artikel 4 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Artikel 5 Anleger

Den Anlegerkreis der Stiftung bilden können:

- a. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
- b. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Bst. a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Artikel 6 Stiftungsvermögen und Anlagegruppen

- 6.1. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen einer oder mehrerer Anlagegruppen zusammen. Es wird unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden Bestimmungen sowie der Anforderungen der Aufsichtsbehörden angelegt.
- 6.2. Das Stammvermögen ist das anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmete Vermögen, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen und der darauf erzielten Vermögenserträge. Die Stiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden.

- 6.3. Das Anlagevermögen besteht aus dem von den Anlegern zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung sukzessive in die Stiftung eingebrachten Vermögen sowie dem darauf erwirtschafteten Anlageertrag. Das Vermögen der Stiftung darf dem Zweck der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden und es darf nicht verpfändet werden. Ausgenommen davon sind Immobilienanlagegruppen mit Direktanlagen.
- 6.4. Das Anlagevermögen kann in mehrere Anlagegruppen aufgegliedert werden. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Jede Anlagegruppe haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten.
- 6.5. Das Reglement der Stiftung (nachfolgend "Stiftungsreglement") bestimmt die Berechtigung am Anlagevermögen und an dessen Erträgen. Für die Verwaltung des Anlagevermögens werden nähere Bestimmungen in den Anlagerichtlinien erlassen.

Artikel 7 Anlegerstatus

- 7.1. Wer als Anleger in die Stiftung aufgenommen werden möchte, muss dies schriftlich beantragen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Die Stiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 7.2. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage hinsichtlich einer Anlagegruppe besteht. Er berechtigt zur Teilnahme an der Anlegerversammlung.
- 7.3. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Artikel 8 Haftung der Stiftung

- 8.1. Bei Haftungsansprüchen gegen die Stiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.
- 8.2. Die Haftung der Stiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
- 8.3. Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Stiftung zugunsten der Anleger dieser Anlagegruppe abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Stiftung auf.
 - a. die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
 - b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist; und
 - c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 8.4. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. die Anlegerversammlung
- b. der Stiftungsrat

- c. die Revisionsstelle

Artikel 10 Anlegerversammlung

- 10.1. Die Anlegerversammlung wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Die Anleger haben das Recht, einem Dritten oder einem durch die Stiftung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder dem Stiftungsrat eine Vertretungsvollmacht mit konkreten Weisungen zu erteilen.
- 10.2. Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich auf schriftliche Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates, bzw. in seinem Verhinderungsfall des Vize-Präsidenten, innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Veröffentlichung eines Jahresberichts mit einer noch nicht von der Anlegerversammlung genehmigten Jahresrechnung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und nach der Genehmigung der Jahresrechnung ist diese zu veröffentlichen. Nötigenfalls kann die Anlegerversammlung durch die Revisionsstelle einberufen werden.
- 10.3. Ausserordentliche Anlegerversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 10.4. Die Einberufung einer Anlegerversammlung kann auch von einem oder mehreren Anlegern, welche zusammen mindestens 10% der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen der Stiftung vertreten, verlangt werden. Jeder Anleger kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. Der Präsident des Stiftungsrates, bzw. in seinem Verhinderungsfall der Vize-Präsident, muss nach Eingang des Begehrens die Anlegerversammlung innert angemessener Frist einberufen.
- 10.5. Der Stiftungsrat bestimmt den Tagungsort der Anlegerversammlung. Der Stiftungsrat kann vorsehen, dass Anleger, die nicht am Ort der Anlegerversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können, sofern kein Anleger Widerspruch erhebt. Eine Anlegerversammlung kann – sofern kein Anleger die Durchführung einer physischen Sitzung verlangt – auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Anlegerversammlung).
- 10.6. Der Präsident des Stiftungsrates, bzw. in seinem Verhinderungsfall der Vize-Präsident oder ein von der Anlegerversammlung zu wählender Tagesvorsitzender, führt den Vorsitz in der Anlegerversammlung. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Der Stiftungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.7. Die Anlegerversammlung regelt sämtliche für die Stiftung massgebliche Bereiche, namentlich die Stiftungsorganisation, die Anlagetätigkeit, die Anlegerrechte und -pflichten.
- 10.8. Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:
 - a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten sowie Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
 - b. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - c. Wahl der Revisionsstelle;
 - d. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung;

- e. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
 - f. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
 - g. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung;
 - h. Entlastung des Stiftungsrates.
- 10.9. Die Regelungsbefugnis betreffend Erlass und Genehmigung der Änderung von Spezial-Reglementen, einschliesslich der Anlagerichtlinien, wird dem Stiftungsrat übertragen (Art. 11 der Statuten).
- 10.10. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen aller Anlagegruppen. Bei Beschlüssen, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, richtet sich das Stimmrecht nach dem Anteil am Anlagevermögen der betreffenden Anlagegruppen.
- 10.11. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 14 und 15 der Statuten.

Artikel 11 Stiftungsrat

- 11.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Anlegerversammlung gewählt. Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Delegiert der Stiftungsrat die Geschäftsführung nicht, ist eine Personalunion gemäss Gesetz möglich. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- 11.2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ein Jahr, wobei die Zeit von einer ordentlichen Anlegerversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Während der Amtsperiode neu gewählte Mitglieder des Stiftungsrates sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten sowie den Vize-Präsidenten. Der Stiftungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten, bzw. in seinem Verhinderungsfall des Vize-Präsidenten. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 11.4. Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Statuten der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Verordnung, Statuten, Stiftungsreglement, Spezial-Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 11.5. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- a. Festlegung der Geschäftspolitik;
 - b. Oberleitung und Aufsicht;

- c. Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Stiftung angemessenen Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems;
- d. Sicherstellung der Unabhängigkeit der Kontrollorgane;
- e. Beschlussfassung über die Lancierung oder Auflösung einer Anlagegruppe;
- f. Formulierung der Grundsätze bzgl. der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
- g. Einsetzung von Komitees, Fachausschüssen oder Kommissionen;
- h. Ernennung der Schätzungsexperten;
- i. Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- j. Entscheidung über die Ausschüttung oder Thesaurierung des Ertrags der Anlagegruppen;
- k. Erlass der Anlagerichtlinien sowie der Prospekte von Anlagegruppen;
- l. Erlass der notwendigen Spezial-Reglemente, insb. zur Geschäftsführung, zur Detailorganisation der Stiftung, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten von Anlagegruppen sowie allfälliger Weisungen;
- m. Erlass des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und dessen Überwachung;
- n. Wahl der Depotbank;
- o. Anlage des Stamm- und Anlagevermögens;
- p. Festlegung und Überwachung der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung und der Detailorganisation;
- q. Zustimmung zur Weiterübertragung von delegierten Aufgaben.

Artikel 12 Delegation und Kontrolle

- 12.1. Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte delegieren. Die Voraussetzungen zur Delegation werden im Stiftungsreglement festgehalten. Er kann eine Geschäftsführung und einen Vermögensverwalter bestimmen und Komitees, Fachausschüsse und Anlagekommissionen einsetzen.
- 12.2. Der Stiftungsrat sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle und für eine ausreichende Kontrolle der mit übertragenen Aufgaben betrauten Personen. Er stellt die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicher.

Artikel 13 Revisionsstelle

- 13.1. Die Revisionsstelle ist in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht von den Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrates, von diesem selbst und von der Geschäftsführung unabhängig.

- 13.2. Als Revisionsstelle wählbar sind Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen sind.
- 13.3. Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Prüfung der Geschäftsführung in Bezug auf Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten, Stiftungsreglement und Anlagerichtlinien;
 - b. Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung der Stiftung;
 - c. Prüfung der Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften in der Vermögensverwaltung;
 - d. Prüfung, ob die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
 - e. jährliche Berichterstattung an die Anlegerversammlung.
- 13.4. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Anlegerversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Sie ist wieder wählbar.

Artikel 14 Revision der Statuten

- 14.1. Die Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten werden der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt, bevor die Anlegerversammlung über die Antragstellung beschliesst.
- 14.2. Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten beschliessen. Eine Änderung tritt in Kraft, wenn auch die rechtskräftige Genehmigungsvorgang der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Artikel 15 Auflösung und Liquidation oder Fusion

- 15.1. Wenn der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann, kann die Anlegerversammlung dies feststellen und der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- 15.2. Das Stiftungsvermögen bleibt im Falle der Auflösung und Liquidation an seinen ursprünglichen Zweck gebunden. Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt.
- 15.3. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.
- 15.4. Der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Fusion der Stiftung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach positivem Abschluss des Vorprüfungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörden, dem Beschluss der Anlegerversammlung vom 17. April 2024 und gestützt auf die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 2019.

ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Claridenstrasse 34

8002 Zürich

Telefon +41 58 458 48 00

info@asaa.ch

www.asaa.ch